Nachtrag V zur ABE Nr. 43741 Gutachten-Nr. : RA96/00149/F/15

Anlage-Nr. : 8b

Antragsteller : BORBET Typ(en) : T 75635

: Lk 108 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø63,4

Ausführung

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp T 75635

Radausführung Lk 108

Radgröße nach Norm 7 ½ J x 16 H2

Einpreßtiefe in mm 35

zulässige Radlast in kg 640

zul. Abrollumfang in mm 2000

Lochkreisdurchmesser in mm 108

Lochzahl 4

Mittenlochdurchmesser in mm : 72,5 mm mit Zentrierring, Farbe schwarz, Kenn-

zeichnung: BOØ72,5 /Ø63,4

Zentrierart : Mittenzentrierung

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Mazda Motor Europe S.A./N.V.

Radbefestigungsteile Mit Kegelbundmuttern, Gewinde M12x1,5, Kegel-

winkel 60°

Anzugsmoment in Nm 100

bis zu 17 mm Spurverbreiterung

Тур:	JAS	M		
ABE / EG-Genehmigung: e13*93/81*0010* / e13*95/54*0010*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
37; 44; 55	, , ,	195/40ZR16 Extra Load 195/45R16-80 11)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 12)13)14)	

e13*95/54*0010*10 860/750(780) 4/108/63,4

Тур:	JBS	M			
ABE / EG-Genehmigung: e13*93/81*0011* / e13*95/54*0011*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
37; 44; 55		195/40ZR16 Extra Load 195/45R16-80	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 12)13)14)		
e13*95/54*0011*10	850/740(760)	11)	4/108/63 4		

Nachtrag V zur ABE Nr. 43741

Gutachten-Nr. : **RA96/00149/F/15**

Anlage-Nr. : **8b**

Antragsteller : BORBET Typ(en) : **T 75635**

Ausführung: Lk 108 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø63,4

Auflagen und Hinweise

1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

> Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

- Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.

Nachtrag V zur ABE Nr. 43741

Gutachten-Nr. : **RA96/00149/F/15**

Anlage-Nr. : **8b**

Antragsteller : BORBET Typ(en) : **T 75635**

Ausführung: Lk 108 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø63,4

Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.

- 12) Vor Anbau der Sonderräder müssen die an den Radbolzen befindlichen Halteklammern entfernt werden.
- 13) An Achse 2 ist die Radhausausschnittkante im Bereich von der seitlichen Stoßleiste bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen und die im weiteren Verlauf ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers entsprechend der umgelegten Radhauskante, von der Oberkante bis zur oberen Befestigungsschraube, zu kürzen.
- 14) An Achse 1 ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. Ausstellen des Stoßfängers, Anbau von Karosserieteilen, für eine ausreichende Radabdeckung zu sorgen.

Die Anlage 8b mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T 75635 des Herstellers BORBET.

Essen, 10. November 2000 RA96/00149/F/15